

5a RKn 12/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. Februar 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 17. März 1981 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des
Klägers für das Revisionsverfahren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (§ 45 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-).

Er war von 1965 bis 1976 als Verladearbeiter über Tage bei der K..... beschäftigt. Außer dem Schichtlohn der Lohngruppe 07 (Lohntarifvertrag -LTV- Kalibergbau) erhielt er einen Prämienrichtsatz und eine variable Prämie. Als er Anfang 1977 aus gesundheitlichen Gründen als Verladearbeiter nicht mehr tätig sein konnte, wurde er von seinem Arbeitgeber als Kauenwärter über Tage (Lohngruppe 10) eingesetzt. Den daraufhin vom Kläger gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10. August 1977, Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 1978).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente ab 1. Mai 1977 zu zahlen (Urteil vom 19. März 1980). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 17. März 1980 zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Die Lohndifferenz zwischen der bisherigen und der jetzigen Tätigkeit des Klägers sei größer als 12,5 %. Denn der Prämienrichtsatz sei bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit als Lohnbestandteil zu behandeln. Er drücke den objektiven wirtschaftlichen Wert der Verladearbeiten aus, da er nach § 14 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

den Kali- und Steinsalzbergbau bei normaler Arbeitsleistung verdient werde. Außerdem sei die Zahlung des Prämienrichtsatzes so allgemein üblich, daß er praktisch schon notwendig zum Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer des betreffenden Tarifbezirks gehöre. Nach einer Auskunft der Firma K..... werde er in sieben ihrer neun Betriebe gezahlt, die fast 90 % ihrer Gesamtbelegschaft beschäftigten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 45 Abs 2 RKG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 19. März 1980 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Dem Kläger steht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

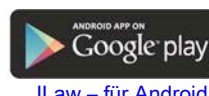
die begehrte Bergmannsrente zu (§ 45 Abs 1 Nr 1, Abs 2 RKG). Die Wartezeit ist, wie unter den Beteiligten nicht zweifelhaft ist, erfüllt (§ 49 Abs 1 RKG). Der Kläger ist auch vermindert bergmännisch berufsfähig.

Nach § 45 Abs 2 RKG ist ein Versicherter vermindert bergmännisch berufsfähig, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben. Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Kläger den bis zu seiner Erkrankung im Jahre 1976 ausgeübten Beruf des Verladearbeiters nicht mehr ausüben kann und daß er nur noch fähig ist, Arbeiten der Lohngruppen 10 und 09 über Tage auszuführen. An diese Feststellungen, die von der Beklagten nicht angegriffen werden, ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG).

Wie der Senat mit Urteil vom 30. März 1977 entschieden hat (BSGE 43, 233 = SozR 2600 § 45 Nr 16), sind im Verhältnis zum Hauptberuf des Versicherten Tätigkeiten dann noch als wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig anzusehen, wenn die Differenz zwischen der tariflichen Einstufung des Hauptberufes des Versicherten und der tariflichen Einstufung der in Betracht gezogenen Verweisungsberufe nicht größer ist als etwa 12,5 %. Nach den Feststellungen des LSG wird dieser Wert im Verhältnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zwischen den Tätigkeiten des Boten und des Kauenwärters auf der einen Seite, die der Kläger noch ausüben kann, und dem des Verladearbeiters, den er bisher ausgeübt hat, überschritten, sofern man bei der Tätigkeit des Verladearbeiters den Prämienrichtsatz mitberücksichtigt. Das hat das LSG jedoch zu Recht getan. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß bei der Prüfung der Gleichwertigkeit weder der Individuallohn des Versicherten noch der effektive Durchschnittslohn der jeweiligen Bezugsgruppen, sondern regelmäßig die beiden Tariflöhne als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind (BSGE 3, 172; 11, 202; SozR Nr. 21, 25, 29, 32 zu § 45 RKG; SozR 2600 § 45 Nr. 2, 18, 23. Die Notwendigkeit, es grundsätzlich auf die Tariflöhne abzustellen, ergibt sich schon daraus, daß es sich bei der Verweisungstätigkeit meist um eine gedachte, keinen bestimmten individuellen Arbeitsplatz betreffende Tätigkeit handelt. Bei ihr kann nur auf den Tariflohn zurückgegriffen werden. Dann ist bei dem Hauptberuf aber auch der Tariflohn zugrunde zu legen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Nur die Tariflöhne geben auch den Wert der beruflichen Tätigkeit wieder, wie er von den beteiligten Bevölkerungskreisen gesehen wird. Die Bergmannsrente soll auch nur Leistungen für den Fall gewähren, daß der Versicherte den Anforderungen in seinem Hauptberuf bei normaler Arbeitsleistung nicht mehr gewachsen ist. Einen Ausgleich für das zu gewähren, was der Versicherte darüber hinaus durch besondere Leistungsfähigkeit und höhere Anstrengungen verdient hat, entspricht nicht ihrem Zweck. Bei Anwendung dieser Grundsätze war der Prämienrichtsatz aber in die Berechnung einzubeziehen. Wie das LSG festgestellt hat, erhielt der Kläger den Prämienrichtsatz für



aufgrund einer besonderen tarifvertraglichen Regelung als Lohnbestandteil normale Arbeitsleistungen (§ 14 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 7. Juni 1973). Dann drückt aber auch er den objektiven Wert der Tätigkeit der Verladearbeiten aus. Daran ändert sich nichts dadurch, daß die gleichen Arbeiten möglicherweise im gleichen Tarifgebiet zum Teil im Schichtlohn ausgeführt werden. Wenn sowohl der Leistungslohn als auch der Schichtlohn tariflich vorgesehen sind und wenn beide in ihrer Höhe voneinander abweichen, so bedeutet das, daß der Tarifvertrag Verladearbeiten, die im Leistungslohn ausgeführt werden, einen anderen Wert zubilligt als Verladearbeiten, die im Schichtlohn erfolgen. Es handelt sich dann um zwei verschiedene Tätigkeiten mit verschiedenem Wert. Es kommt dann darauf an, wie der Versicherte bisher beschäftigt war. Da der Kläger als Verladearbeiter im Leistungslohn arbeitete, war - entgegen der Auffassung des LSG - der Prämienrichtsatz tarifvertraglich abgesichert.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. SozR 2600 § 45 Nr 18 mwN) nicht darauf an, ob die Gewährung des Prämienrichtsatzes ohne entsprechende tarifvertragliche Regelung praktisch einer solchen gleichkäme. Die gegen die diesbezüglichen Feststellungen des LSG gerichteten Verfahrensrügen der Beklagten sind schon deswegen rechtlich irrelevant.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)